## **Landesbibliothek Oldenburg**

## Digitalisierung von Drucken

25. Verordnung vom 24.05.1829 publ. 30.05.1829

Aemtern deshalb mit der erforderlichen nähern Unweisung zu versehn.

25) Regierungs = Bekanntmachung vom 24. Man, publ. am 30. Man 1829.

Nachdem wegen bes am 21. May 1829 Anordnung eis zu Wisbaden erfolgten höchstedauerlichen Ab-ner allgemeinen lebens unsers hochverehrten Durchlauchtigsten Bandestrauer regierenden Herzogs zu Oldenburg, Fürsten zu solgten Ablestübert und Birkenseld, Herrn zu Iever und bens des Durchknichtausen z., in der vollkommensten Ueberzeus Landeigsten Kniphausen z., in der vollkommensten Ueberzeus Landesherrn, gung von der allgemeinen und aufrichtigen Herzogs Peter Theilnahme aller getreuen Unterthanen an dies Krietrich Ludsschlichen Verluste, eine Landestrauer Höchstoberlich angeordnet, und die Regierung mit Ausführung der desfälligen Bestimmungen beaustragt worden ist; so wird hiermittelst solsgendes den berkommenden Behörden in Höchstem Austrage zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Es wird eine Landestrauer, vom Sterbe= tage angerechnet, auf sechs Monate, also bis zum 20sten November incl. auf folgende Weise angeordnet:

In allen protestantischen und romisch = ca= tholischen Kirchen des Landes wird am 14ten kunftigen Monats (am Sonntage Trinitatis) eine Gedächtnißpredigt gehalten, und der Kame des Hochseligen Herzogs künftig aus dem Kirchengebete weggelassen.

Drey Tage vorher, also am 11, 12 und 13ten Juny und an 14 Tagen, von der Anstunft der hohen Leiche im Lande angerechnet, wird den allen Kirchen von 11 bis 12 Uhr Vormittags zur Trauer geläutet. Ben denjenigen Kirchen im Lande, wo die hohe Leiche vorden geführt wird, geschieht dies an dem Isten der 14 Tage, jedoch zum ersten Male zu der Zeit, wenn dieselbe in deren Nähe kommt, eine Stunde lang. An denjenigen von den 14 Tagen, wo von 11 bis 12 Uhr Gottesdienst gehalten wird, soll nach geendigtem Gottesdienst geläutet werden.

In den benden ersten Monaten der Trauerzeit, also bis zum 20sten July incl. wird alle weltliche und kirchliche Musik, mithin auch das Spielen der Orgel, eingestellt und alle Arten öffentlicher Lustbarkeiten sind für diesen Zeitraum untersagt.

In der Hauptkirche der Stadt Oldenburg wird in den benden ersten Monaten der Trauer= zeit der Altar, die Kanzel und die Orgel mit einer schwarzen Bekleidung behangen.

Während der ganzen Trauerzeit siegeln fammtliche Behörden ihre Ausfertigungen, mit

Lack: schwarz, mit Oblaten: schwarz oder weiß.

Die Kleidertrauer für die sämmtliche Dienerschaft besteht ben Dienstverrichtungen:

- 1) in den zwen ersten Monaten der Trauer=
  zeit, also bis zum 20sten July incl. in
  der Dienst=Unisorm mit einem schwarzen
  Krepp am Urme, schwarzer Weste und
  Beinkleidern; Cocarde, Gance und Cor=
  dons am Hute, so wie das porte-épée
  in schwarzem Krepp verhüllt. Ben Schu=
  hen werden schwarze wollene Strümpse
  und schwarze Schnallen getragen.
- 2) in den folgenden zwen Monaten, also bis zum 20sten September incl. wie in den benden ersten; nur werden ben Schuhen blaue Schnallen und schwarze seidene Strüms pfe getragen.
  - 3) in den zwen letzten Monaten der Trauer, also bis zum 20sten November incl. in der Unisorm mit schwarzer Weste und Bein= keidern. Ben Schuhen werden weiße Schnal= len getragen und der Krepp am Hut und Degen wird abgelegt.

Diesenigen Staatsdiener, welchen keine Dienst = Uniform vorgeschrieben ist, tragen im ersten und zweyten Monat der Trauer= zeit einen schwarzen Anzug mit einem Flor um den runden Hut; im britten und vierz ten Monat ebenso; und dann bis zum Ende der Trauerzeit schwarze Unterkleider ben farbigem Rock und Flor um den Arm.

Das ganze Tagd = und Forst = Personal, imgleichen das Ingenieur Corps trägt im ersten und zweyten Monat ben seinen gewöhnlichen Dienst = Unisormen einen scharzen Krepp um den Arm, und Hutzerdons, Gance und Cocarde, auch porteépée des Hirschfängers werden in schwarzem Krepp verhüllt; im dritten und vierten Monat ebenso; und dann die zum Ende der Trauerzeit nur einen Flor um den Arm.

Das Militair richtet sich nach der ihm besonders gewordenen Dienst=Ordre.

Die Regierung darf nun von der dankbaren Liebe und der hohen Verehrung aller treugesinnten Unterthanen, auf welche die lange
våterliche und milde Regierung unsers verewigten Herzogs, durch so viele dem Lande erzeigte
unvergeßliche Wohlthaten, sich die gerechtesten
Unsprüche erworben hat, auch mit Zuversicht
erwarten, daß in den Städten und auf dem
Lande die allgemeine lebhafte Theilnahme an
dem obgedachten bedauerlichen Ereigniß, durch
welches unser verehrtes Fürstenhaus abermals